

## **Geschäftsordnung des Obergerichts**

vom 23. September 1997<sup>1)</sup>

*Das Obergericht des Kantons Zug,*

gestützt auf § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940 (GOG)<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### **§ 1**

#### *Amtseid und Amtsgelöbnis*

Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichts sowie die Friedensrichter und Friedensrichterinnen und deren Stellvertretung leisten den Amtseid bzw. das Amtsgelöbnis in der ersten Sitzung der Amtsperiode nach der gleichen Formel wie die Mitglieder des Kantonsrates.

### **§ 2**

#### *Gesamtgericht*

Das Gesamtgericht hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Zivil- und Strafrechtspflege – mit Ausnahme des Polizeikommandos und der gemeindlichen Polizeiamter – sowie über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (§ 54 Abs. 2 KV<sup>3)</sup>);
- b) Erlass von Verordnungen und allgemeinverbindlichen Weisungen;
- c) Wahl  
– des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin des Obergerichts,

<sup>1)</sup> GS 25, 723

<sup>2)</sup> BGS 161.1

<sup>3)</sup> BGS 111.1

## 161.112

- der Mitglieder der Abteilungen und Kommissionen sowie deren Vorsitzenden mit Ausnahme der Verwaltungskommission (§ 4 Abs. 2),<sup>1)</sup>
  - der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des bzw. der Vorsitzenden des Jugendgerichts,
  - der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Anwaltsprüfungskommission und der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte sowie deren Präsidium und Vizepräsidium;
- d) Anstellung bzw. Ernennung der Geschäftsleiterinnen bzw. Geschäftsleiter des Einzelrichteramtes, der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichteramtes;<sup>1)</sup>
- e) ...<sup>2)</sup>
- f) Festsetzung der Besoldung sowie Vornahme von Gehaltskürzungen nach § 50 des Personalgesetzes<sup>3)</sup>, soweit das Gesamtgericht die Anstellung bzw. Ernennung vornimmt;
- g) Festlegung des Programms für die jährlichen Inspektionen;
- h) Verabschiedung des Rechenschaftsberichts, des Voranschlags und der Rechnung der Zivil- und Strafrechtspflege;
- i) Beschlussfassung über Vorlagen zuhanden des Kantonsrats.

### § 2<sup>bis 4)</sup>

#### *Beschlussfähigkeit des Gesamtgerichts*

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Gesamtgerichts ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern erforderlich.

### § 3

#### *Organisation*

<sup>1)</sup> Das Obergericht umfasst folgende Abteilungen und Kommissionen:

1. die Verwaltungskommission,
2. die Justizkommission,
3. die zivilrechtliche Abteilung (1. Zivilabteilung),
4. die strafrechtliche Abteilung (zugleich 2. Zivilabteilung).

<sup>2)</sup> Die Kommissionen und Abteilungen bestehen aus je drei Mitgliedern.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 1. März 2001 (GS 27, 75), vom Kantonsrat genehmigt am 29. März 2001; in Kraft am 7. April 2001.

<sup>2)</sup> Aufgehoben am 1. März 2001

<sup>3)</sup> BGS 154.21

<sup>4)</sup> Eingefügt durch Änderung vom 1. März 2001 (GS 27, 75); in Kraft am 7. April 2001.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Abteilungen und Kommissionen ergeben sich aus den Prozessgesetzen. Die 2. Zivilabteilung ist im Entzugs- und Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zuständige Behörde im Sinne von § 27 bis 32 des Anwaltsgesetzes<sup>1)</sup>.

#### § 4

##### *Verwaltungskommission*

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besorgt alle Geschäfte der Justizverwaltung, soweit sich nicht aus Gesetz oder Verordnung eine andere Zuständigkeit ergibt. Wo im geltenden Recht diesbezüglich noch die Justizkommission genannt wird, ist die Verwaltungskommission zuständig.

<sup>2</sup> Der Obergerichtspräsident bzw. die Obergerichtspräsidentin hat von Amts wegen den Vorsitz der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission kann die Erledigung von Geschäften an das Obergerichtspräsidium delegieren.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission kann Verwaltungsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung, die in ihre Zuständigkeit fallen, mit einem Antrag dem Gesamtgericht überweisen.

#### § 5

##### *Zirkulationsbeschlüsse*

<sup>1</sup> Beschlüsse des Gesamtgerichts, der Abteilungen oder Kommissionen in nicht streitigen und streitigen Verfahren können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied oder die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber die Beratung und Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.

<sup>2</sup> Zirkulationsbeschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.

#### § 6

##### *Obergerichtspräsidium*

<sup>1</sup> Diesem stehen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Leitung der Geschäfte des Gesamtgerichts;
- b) Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen, der Kommissionen und der Kanzlei;
- c) Zuweisung von Zivilfällen an die strafrechtliche Abteilung gemäss § 14 Abs. 3 GOG;
- d) Erledigung von Verwaltungsgeschäften im Sinne von § 4 Abs. 1;

<sup>1)</sup> BGS 163.1

## 161.112

- e) Erledigung der Geschäfte, welche gemäss Personalgesetz und Personalverordnung dem Präsidium zugewiesen sind;
- f) Vertretung des Gerichts nach aussen.

<sup>2</sup> Ferner kommen dem Präsidium – unter Vorbehalt von § 7 – bei der Behandlung der Geschäfte alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die das Prozessrecht dem Gerichtspräsidium zuweist.

### § 7

#### *Vorsitzende*

<sup>1</sup> Die Vorsitzenden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Referenten und Referentinnen für die einzelnen Geschäfte;
- b) Festsetzung der Gerichtskostenvorschüsse;
- c) Festsetzung der Verhandlungstermine;
- d) Entscheid über die unentgeltliche Prozessführung.

<sup>2</sup> Den Vorsitzenden kommen im übrigen alle Präsidialkompetenzen gemäss den §§ 57 und 58 GOG zu.

<sup>3</sup> Ist der bzw. die Vorsitzende an der Amtsausübung verhindert, bestimmt das Obergerichtspräsidium die Stellvertretung.

### § 8

#### *Kanzlei*

Die Kanzlei des Obergerichts besteht aus:

- a) dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin;
- b) den weiteren Obergerichtsschreibern und -schreiberinnen;
- c) dem bzw. der Informatikverantwortlichen;
- d) dem Rechnungsführer bzw. der Rechnungsführerin der Gerichtskanzleien;
- e) dem Sekretariatspersonal;
- f) den Praktikanten und Praktikantinnen (Auditoren und Auditorinnen).

### § 9

#### *Vorsteher/Vorsteherin der Obergerichtskanzlei*

<sup>1</sup> Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung der gesamten Tätigkeit der Kanzlei;

- b) Ausarbeitung des Voranschlags und der Rechnung der Zivil- und Strafrechtspflege;
- c) Protokollführung beim Gesamtgericht, bei der Verwaltungskommission und bei der Justizprüfungskommission;
- d) Führung der Präjudiziensammlung;
- e) Anschaffung juristischer Literatur.

<sup>2</sup> Aufgaben gemäss lit. c bis e können mit Zustimmung des Obergerichtspräsidiums anderen Obergerichtsschreibern und -schreiberinnen übertragen werden.

## § 10

### *Gerichtsschreiber/Gerichtsschreiberinnen*

Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Registrierung der in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte in der Geschäftskontrolle;
- b) Protokollführung bei den Instanzen, denen sie zugewiesen sind;
- c) Redaktion der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen, bei deren Erlass sie mitgewirkt haben;
- d) Ausarbeitung von Urteilsentwürfen im Auftrag der Referenten und Referentinnen;
- e) Überwachung der Ausfertigung und Zustellung der Entscheide;
- f) Aufgaben, die ihnen zusätzlich übertragen worden sind.

## § 11

### *Informatikverantwortliche/r*

Der bzw. die Informatikverantwortliche bereitet alle Informatikgeschäfte in der Zivil- und Strafrechtspflege vor. Die Aufgaben richten sich nach einem Pflichtenheft.

## § 12

### *Rechnungsführer/Rechnungsführerin der Gerichtskanzleien*

<sup>1</sup> Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin der Gerichtskanzleien hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Rechnungen des Kantonsgerichts, des Obergerichts, der Staatsanwaltschaft und des Verhöramts;
- b) Inkasso der gerichtlichen Kosten und Kostenvorschüsse für diese Behörden;

## 161.112

c) Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs, soweit dieser nicht von der Finanzverwaltung besorgt wird.

<sup>2</sup> Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin untersteht personell direkt dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin der Obergerichtskanzlei. Mit Bezug auf die Tätigkeit für das Kantonsgericht sind der Kantonsgerichtspräsident bzw. die Kantonsgerichtspräsidentin und der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Kantonsgerichtskanzlei unmittelbar weisungsberechtigt.

<sup>3</sup> Die übrigen Aufgaben des Rechnungsführers bzw. der Rechnungsführerin richten sich nach einem Pflichtenheft.

### § 13

#### *Praktikanten/Praktikantinnen (Auditoren/Auditorinnen)*

<sup>1</sup> Das Obergericht stellt durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag Personen an, die zu ihrer Ausbildung ein Praktikum in der Rechtspflege absolvieren. Soweit der Arbeitsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Obligationenrechts Anwendung. Die Voraussetzungen der Anstellung richten sich nach den Zulassungsvoraussetzungen für die Anwaltsprüfung (§ 3 AnwG).

<sup>2</sup> Die Praktikanten und Praktikantinnen können im Verfahren vor Einzelrichter und im Beweisverfahren zur Protokollführung beigezogen werden.

<sup>3</sup> Nach Abschluss des Praktikums wird ihnen eine Arbeitsbestätigung ausgestellt, die über Dauer und Inhalt der Tätigkeit Auskunft gibt. Auf ihr Verlangen erhalten die Praktikanten und Praktikantinnen ein Zeugnis, das sich auch über die Fähigkeiten, Leistungen und das Verhalten ausspricht.

### § 14

#### *Substituten/Substitutinnen*

<sup>1</sup> Praktikanten und Praktikantinnen können bei Bedarf vom Obergericht zu Substituten bzw. Substitutinnen ernannt werden.

<sup>2</sup> Den Substituten und Substitutinnen können Gerichtsschreiberfunktionen übertragen werden.

### § 15

#### *Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie gilt auch für die bereits hängigen Verfahren.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden die Geschäftsordnung des Obergerichts vom 24. November 1992<sup>1)</sup> und die Verordnung des Obergerichts über den Status der Auditoren auf der Gerichtskanzlei vom 25. Oktober 1984<sup>2)</sup> aufgehoben.

Vom Kantonsrat genehmigt am 27. November 1997

<sup>1)</sup> GS 24, 185

<sup>2)</sup> GS 22, 601